

Finanzpolizei zur Betrugsbekämpfung

Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 (BBKG 2010) BGBl I Nr. 105/2010 vom 14.12.2010

Das BBKG 2010 bringt auch Änderungen bezüglich der Organisation der Abgabenverwaltung. Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 (AVOG 2010) BGBl I 9/2010 vom 13.1.2010, in Kraft getreten am 1.7.2010, wird bezüglich des **bisher** als „**Kontrollbefugnisse**“ überschriebenen § 12 AVOG ganz erheblich erweitert und mit der **neuen Überschrift** „**Finanzpolizei**“!!! versehen. Er trat am 1.1.2011 in Kraft.

Im Wesentlichen werden mit dieser Novellierung die bisher der KIAB – in weiten Bereichen nicht unproblematisch – eingeräumten Befugnisse, laut Erläuterungen zur Regierungsvorlage „**im Sinne einer Harmonisierung der Befugnisse den Organen der Abgabenbehörde für alle Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten eingeräumt**“, weiters „**werden auch Duldungs- und Mitwirkungspflichten angeglichen**“.

Finanzpolizei § 12 AVOG

- (1) Die **Organe der Abgabenbehörden** sind für Zwecke der Abgabenerhebung und zur Wahrnehmung anderer durch unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union oder Bundesgesetz übertragener Aufgaben **berechtigt, Grundstücke und Baulichkeiten, Betriebsstätten, Betriebsräume und Arbeitsstätten zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist, wenn Grund zur Annahme besteht, dass dort Zuwiderhandlungen** gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften **begangen werden**.
- (2) Die Organe der Abgabenbehörden sind im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrolltätigkeit befugt, die **Identität von Personen festzustellen**, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begehen, sowie **Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel anzuhalten und diese einschließlich der mitgeführten Güter zu überprüfen** und **berechtigt, von jedermann Auskunft über alle für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen**.
- (3) Die **Feststellung der Identität** ist das **Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift** eines Menschen **in dessen Anwesenheit**. Sie hat mit der vom Anlass gebotenen Verlässlichkeit zu erfolgen. Menschen, deren Identität festgestellt werden soll, sind hievon in Kenntnis zu setzen. Jeder **Betroffene ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken** und die unmittelbare Durchsetzung der **Identitätsfeststellung zu dulden**.
- (4) Zur Gewinnung von für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Daten können allgemeine Aufsichtsmaßnahmen (§§ 143 und 144 BAO), Ersuchen um Beistand (§§ 158 f BAO) sowie die notwendigen Aufsichts-, Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 von allen Abgabenbehörden vorgenommen werden. Dabei können bei Gefahr im Verzug auch
 1. Sicherstellungsaufträge (§ 232 BAO) erlassen sowie
 2. Vollstreckungshandlungen (§§ 31, 65 ff und 75 AbgEO) und
 3. Sicherungsmaßnahmen (§ 78 AbgEO)

vorgenommen werden.

Bei der Durchführung dieser Amtshandlungen sind die Organe **als Organe des jeweils zuständigen Finanzamtes** tätig.

Fortsetzung Finanzpolizei § 12 AVOG

- (5) *Die zur Aufdeckung einer illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung und zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes notwendigen Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen können von allen Finanzämtern vorgenommen werden. In diesen Fällen steht jenem Finanzamt, das die Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen durchgeführt hat, die Parteistellung in den Verwaltungsstrafverfahren zu, wobei sich dieses Finanzamt zur Wahrnehmung der Parteistellung auch durch Organe anderer Abgabenbehörden vertreten lassen kann.*
- (6) *Darüber hinaus kann sich der Bundesminister für Finanzen zur Überwachung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen durch die glücksspielrechtlichen Konzessionäre des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel bedienen.*